

PASIT Professionelle Personallösungen GmbH, Sonnenstraße 19, 80331 München - Tel: 089 - 594655 - Fax: 089 - 550 3774

Generalkonsulat der Italienischen Republik
Herr Stefano De Angelis
Möhlstrasse 3
81675 München



Neue AÜG – Reform!
Bitte alle Seiten
ausfüllen.
Vielen Dank!

14.11.2018

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRAG gem. § 12 Absatz 1 AÜG

(Nr. 151727)

Sehr geehrte Damen und Herren,

PASIT ist seit dem 10.12.1982 im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis gem. Art.1 §1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern. Als Arbeitgeber führen wir sämtliche Sozialabgaben für unsere Mitarbeiter ordnungsgemäß und vollständig ab. Von der Ihnen gesetzlich auferlegten Ausfallhaftung halten wir Sie insofern zuverlässig frei.

Wir danken für Ihren Auftrag und stellen Ihnen ab dem **15.11.2018** befristet bis längstens **14.05.2020** unsere Mitarbeiterin **Marisa Pagliardi** als **Bürohilfskraft** zur Verfügung. Eine Beendigung des Überlassungsvertrages ist für beide Vertragspartner gemäß den geltenden AGB möglich, die diesem Vertrag beigelegt sind und für diesen Vertrag als vereinbart gelten.

KONDITIONEN

Der Stundenverrechnungssatz beträgt EUR 23,85 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Kunde verpflichtet sich, unseren Mitarbeiter mindestens 35 Stunden pro Woche zu beschäftigen. Für über 40,00 Wochenstunden hinausgehende Mehrarbeit ist ein Überstundenzuschlag zu leisten. Zuschläge für Schichtarbeit, Nachtzuschlag, Feiertagsarbeit etc. werden gesondert berechnet.

BRANCHENZUGEHÖRIGKEIT und VERGLEICHSENTGELT (bitte zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen)

Damit PASIT die beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter auf der Basis gesetzlich vorgesehener (AÜG, TV BZ), gesondert in Rechnung gestellter branchenbezogener Zuschläge und weiterer Vorgaben korrekt entlohnen kann, informiert der Kunde PASIT über seine Branchenzugehörigkeit sowie das Vergleichsentgelt.

- A) Der Kunde erklärt, der folgenden Branche anzugehören und somit branchenzuschlagspflichtig zu sein.
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Metall oder Elektro | <input type="checkbox"/> Kautschuk |
| <input type="checkbox"/> Chemie | <input type="checkbox"/> Eisenbahn |
| <input type="checkbox"/> Textil/Bekleidung | <input type="checkbox"/> Papier/Pappe/Kunststoff (Verarbeitung) |
| <input type="checkbox"/> Kunststoff (Verarbeitung) | <input type="checkbox"/> Kali- und Steinsalzbergbau |
| <input type="checkbox"/> Holz- und Kunststoff (Verarbeitung) | <input type="checkbox"/> Druckindustrie |
| <input type="checkbox"/> Papier erzeugende Industrie | |

oder

- B) Der Kunde erklärt, dass er in der-Branche tätig ist.

beauftragte ausländische Vertretung

Bitte auf **Seite 3** dieses Vertrags das Entgelt für einen vergleichbaren Stammmitarbeiter ermitteln. Der Kunde informiert PASIT unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgelts. Es wird vereinbart, dass der Kunde gegenüber PASIT für Schäden aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung der Branchenzugehörigkeit, der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts, der Unterlassung von Änderungsmitteilungen bezüglich des Vergleichsentgelts oder des unzulässigen Einsatzes oder Austauschs von Arbeitnehmern haftet (Freistellungsanspruch).

PERSONALVERMITTLUNG / PROVISION

Schließt der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zwischen PASIT und dem PASIT-Mitarbeiter oder innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses einen Dienst- oder Werkvertrag mit einem (ehemaligen) PASIT-Mitarbeiter, so hat der Kunde eine Vermittlungsgebühr in dreifacher Höhe der zwischen dem Kunden und dem (ehemaligen) PASIT-Mitarbeiter vereinbarten durchschnittlichen Monatszielvergütung (Fixum zuzüglich durchschnittlich zu erwartender anteiliger variabler Leistungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubszahlungen, Gratifikationen, Prämien, Dienstwagen etc.) an PASIT zu leisten. Die Vermittlungsgebühr verringert sich jedoch um jeweils 10 % pro vollendeten Monat, in dem dieser Mitarbeiter ausschließlich über PASIT beim Kunden überlassen war. Eine Vermittlung liegt auch vor, wenn nach der Herstellung des Kontaktes zu einem Bewerber durch PASIT ohne eine vorherige Überlassung ein Dienst- oder Werkvertrag geschlossen wird.

ARBEITSSCHUTZVEREINBARUNGEN

Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit unseres Mitarbeiters den beim Kunden im Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Kunden unbeschadet der Pflichten von PASIT.

1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für die Tätigkeit im Rahmen dieses Einsatzes ist keine PSA erforderlich.

2. Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden sichergestellt.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für die Tätigkeit sind keine arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erforderlich.

4. Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort

Unser Mitarbeiter wird vor Arbeitsaufnahme durch einen zuständigen Mitarbeiter beim Kunden in die allgemeine Arbeitssicherheit sowie die spezifischen Gefahren am Tätigkeitsort eingewiesen.

5. Arbeitsunfall

Bei einem Arbeitsunfall ist der Kunde verpflichtet, PASIT hierüber sofort zu benachrichtigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

6. Sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort

Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch unseren zuständigen Personalberater, unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder unseren Betriebsarzt bzw. deren Vertreter regelmäßig nach Vereinbarung durchgeführt.

7. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommenden wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Lars Backhaus

PASIT Professionelle Personallösungen GmbH

GENERALCONSOLE S.p.A. ITALIENISCHE REPUBLIK
MÖHLSTRASSE 3 • 81675 MÜNCHEN

X Il Console Generale
Renato Gianfaranti

Stempel und Unterschrift Kunde

Bitte schicken Sie uns ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Vertrages zu.

Ermittlung Höchstüberlassungsdauer und Vergleichsentgelt lt. neuer AÜG-Reform

Name des Kundenunternehmens: **Generalkonsulat der Italienischen Republik**

PASIT-Mitarbeiter/-in: **Marisa Pagliardi**

1. Höchstüberlassungsdauer

- Es gibt einen Tarifvertrag mit einer Höchstüberlassungsdauer von bis zu Monaten.
- Es gibt eine Betriebsvereinbarung mit einer Höchstüberlassungsdauer von bis zu Monaten.
- Es gilt die gesetzliche Regelung mit einer Höchstüberlassungsdauer von bis zu 18 Monaten.

2. Vorbeschäftigung

- Marisa Pagliardi war innerhalb der letzten drei Monate für unser Unternehmen nicht tätig.
- Marisa Pagliardi war innerhalb der letzten drei Monate über einen anderen Personaldienstleister von bis für unser Unternehmen tätig.

3. Vergleichsentgeltermittlung

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Position sowie des vorliegenden Kompetenz- und Erfahrungsprofils würden wir einen vergleichbaren Stammmitarbeiter wie folgt eingruppiieren und eine durchschnittliche Bruttomonatsvergütung (inkl. Zulagen, Gratifikationen, Sachbezüge etc.) bezahlen:

Bruttomonatsvergütung in Euro: 3050,08

Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat: 160

Dies ergibt insgesamt ein regelmäßig zu zahlendes Vergleichsentgelt von

19,06 Euro / Stunde

Ort, Datum München, dem 15. 11. 18

Unterschrift Il Console Generale
Renato Cianfarani
Marisa Pagliardi

GENERALKONSULAT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK
TÖHLSTRASSE 3 • 81675 MÜNCHEN

Firmenstempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

- 1) PASIT Professionelle Personallösungen GmbH - im Folgenden PASIT genannt – besitzt seit 1982 die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von der Bundesagentur für Arbeit gemäß Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).
- 2) Mit diesen AGB werden alle bisherigen AGB abgelöst; frühere AGB von PASIT haben somit keinerlei Wirkung mehr. Diese AGB gelten für jeden Vertrag. AGB des Auftraggebers (Kunde) sind, auch wenn PASIT diesen AGB nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn PASIT sich mit Ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 3) Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen dem Kunden und PASIT ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages werden die AGB der PASIT Vertragsbestandteil, auch wenn vom Kunden dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde oder ggf. sogar anderslautende Bedingungen geltend gemacht werden.
- 4) Im Rahmen des AÜG stellt PASIT dem Kunden Mitarbeiter zur Verfügung. Sämtliche Sozialabgaben und -leistungen für die überlassenen Mitarbeiter werden von PASIT ordnungsgemäß und vollständig geleistet.
- 5) Die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelte Anzahl von Wochenarbeitsstunden stellt eine Mindestabnahmeverpflichtung des Kunden dar. Sollte der Kunde weniger Wochenarbeitsstunden benötigen, als er vertraglich bestellt hat, so sind die vertraglich vereinbarten Stunden dennoch zu vergüten.
- 6) Der Überlassungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einer Woche zum Freitag einer jeden Woche gekündigt werden. Nach 3-monatiger Überlassungsdauer verlängert sich diese Frist auf zwei Wochen zum Freitag einer jeden Woche. Abweichend davon hat der Kunde das Recht
 - a. den Überlassungsvertrag am ersten Tag der Überlassung zu kündigen, sofern er mit der Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden ist. Eine Berechnung für die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nicht (Erprobungstag).
 - b. den Überlassungsvertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen.
- 7) PASIT kann den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Jede Kündigung eines Vertrages bedarf der Schriftform.
- 8) PASIT sowie der überlassene Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden der Schweigepflicht.
- 9) Der überlassene Mitarbeiter hat die Arbeitszeiten des Kunden einzuhalten und die ihm übergebenen Arbeiten ordentlich und sauber unter Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen.
- 10) Zahlungen (Abschläge usw.) sind ausschließlich an PASIT zu leisten. Mitarbeiter von PASIT sind nicht zum Geldempfang berechtigt. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an PASIT erfolgen.
- 11) Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen vertraglichen und vor- sowie nachvertraglichen Ansprüche ist der Sitz der PASIT.
- 12) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine entsprechende ihrem wirtschaftlichem Zweck unter Zugrundelegung des mutmaßlichen Parteiwillens angemessene Regelung.

II. Stundensätze

- 1) Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Einsatz des von PASIT zur Verfügung gestellten Mitarbeiters erhöht sich der Stundensatz wie folgt:
• 25 % Nacharbeit (20:00 - 06:00 Uhr) • 25 % Überstunden (ab der 36. Wochenstunde) • 25 % Samstag • 50 % Sonntag • 100 % Feiertag.
- 3) Die Abrechnung durch PASIT erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Tätigkeitsnachweise. Der Kunde ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die vom überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise unmittelbar zu unterzeichnen und diesem oder PASIT wieder zur Verfügung zu stellen. Mit der Unterzeichnung der Tätigkeitsnachweise bestätigt der Kunde die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer.

III. Personalvermittlung

PASIT ist auch als Personalvermittler tätig.

- 1) Vertragsschluss mit einem PASIT-Mitarbeiter: Schließt ein Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zwischen PASIT und dem PASIT-Mitarbeiter oder innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses einen Dienst- oder Werkvertrag mit einem PASIT-Mitarbeiter, so hat der Kunde eine Vermittlungsgebühr in dreifacher Höhe der zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten durchschnittlichen Monatszielvergütung (Fixum zuzüglich durchschnittlich zu erwartender anteiliger variabler Leistungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubszahlungen, Gratifikationen, Prämien, Dienstwagen etc.) an PASIT zu leisten. Die Vermittlungsgebühr verringert sich jedoch um jeweils 10 % pro vollendeten Monat, in dem dieser Mitarbeiter ausschließlich über PASIT beim Kunden überlassen war.
- 2) Vertragsschluss mit einem PASIT-Kandidaten: Schließt ein von PASIT vorgeschlagener Kandidat beim Kunden oder bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen einen Dienst- oder Werkvertrag, so hat der Kunde eine Vermittlungsgebühr in dreifacher Höhe der zwischen dem Kunden und dem Kandidaten vereinbarten durchschnittlichen Monatszielvergütung (Fixum zuzüglich durchschnittlich zu erwartender anteiliger variabler Leistungen wie z.B. Weihnachts- und Urlaubszahlungen, Gratifikationen, Prämien, Dienstwagen etc.) an PASIT zu leisten.

IV. Zahlung

Rechnungen werden mit Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei PASIT.

V. Gewährleistung und Haftung

- 1) Der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter wurde durch PASIT auf seine berufliche Eignung sorgfältig geprüft und einer bestimmten Entgeltgruppe nach IGZ-Tarifvertrag zugeordnet. Er wird dem Kunden ausschließlich für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeit überlassen. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglichen Tätigkeit des Mitarbeiters durch den Kunden ist eine Vertragsänderung und daher vorab an PASIT zu melden.
- 2) Im Falle des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert PASIT zu, dass alle notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen.
- 3) Für den Fall, dass überlassene Mitarbeiter wegen Krankheit ausfallen, sorgt PASIT für kurzfristigen und passenden Ersatz.
- 4) Der Kunde hat PASIT seine Branchenzugehörigkeit wahrheitsgemäß und unaufgefordert spätestens einen Werktag vor Einsatz jedes Mitarbeiters mitzuteilen, damit PASIT die beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter auf der Basis gesetzlich vorgesehener, branchenbezogener Zuschläge korrekt entlohnen kann. Sollten nicht wahrheitsgemäße oder fehlende Angaben zur Branchenzugehörigkeit zur Nachzahlung von Entgelten oder Sozialabgaben führen, haftet der Kunde für diesen Differenzschaden.
- 5) Im Hinblick darauf, dass der überlassene Mitarbeiter unter der Leitung und Aufsicht des Kunden seine Tätigkeit ausübt, haftet PASIT nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der überlassene Mitarbeiter in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Dies gilt auch für eine vorsätzliche Handlungswelse. Der Kunde stellt PASIT auch von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit entstehen.
- 6) Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Kunden die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten. Er trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Er hat den überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren sowie auf seine Kosten notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.
- 7) Sämtliche Mitarbeiter der PASIT sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Im Falle eines Unfalls ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen PASIT gegenüber zur unverzüglichen Meldung verpflichtet.